

AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.55 vom 12. März 2026

Ag Zivilgericht, 2026-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.55

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.55 du 12 mars 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.55 del 12 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

E. 1.2

In der Beschwerdeschrift an die obere Aufsichtsbehörde ist – wie in jener an die untere Aufsichtsbehörde – substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. FLAVIO COMETTA/URS MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG) und wie er geändert werden müsse. Die Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen. An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begrün-

- 5 - dungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 4A_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; FRANCO LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG; KARL SPÜHLER, in:

Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1).

E. 2

Juni 2025) nichtig sei, und wies das Betreibungsamt Q._____ an, im Betreibungsregister zu vermerken, dass Dritten von dieser Betreibung keine Kenntnis gegeben werden dürfe. Schliesslich wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, Verfahrenskosten von Fr. 500.00 zu bezahlen. Zur Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe es unterlassen, den Bestand seiner behaupteten Forderung durch geeignete Unterlagen auch nur ansatzweise zu belegen. Dabei wäre es ohne weiteres möglich gewesen, umfassende Korrespondenz, Projektunterlagen, Arbeitsprotokolle, frühere Rechnungsstellungen, Reisenachweise oder ähnliche Belege ins Recht zu legen, zumal der Beschwerdeführer selbst ausführe, die Forderungen mehrfach schriftlich geltend gemacht zu haben. Gerade bei einem Forderungsbetrag von Fr. 16'450.00 sei zu erwarten, dass entsprechende Leistungsnachweise vorlägen, welche die Richtigkeit der Forderung und damit die Betreibung zu stützen vermöchten. Stattdessen beschränke sich der Beschwerdeführer auf pauschale Behauptungen hinsichtlich unkonkreter Leistungen, ohne diese in der gebotenen Weise darzulegen. Er lege einzig eine selbst hergestellte Rechnung vor ("Projektabrechnung – C._____ & D._____"), verweise auf (nicht eingereichte) Arbeitsprotokolle und E-Mail-Kommunikation und führe in der Rechnung ein Sammelsurium an angeblichen Leistungen auf ("Projektmanagement, Reisen, Vor-Ort-Termine, Recherche, Kommunikation, Netzwerkaufbau, Beweise Arbeitsprotokolle, Emails zwischen Ihnen und mir, Auto, Zeugenaussagen schriftlich E._____ usw."). Es bleibe sogar offen,

- 6 -
worum es sich beim Projekt überhaupt handeln solle. Von einer wenigstens einigermaßen nachvollziehbar dargelegten Forderungsgrundlage könne keine Rede sein. Gemäss der vom Schuldner ins Recht gelegten E-Mail-Korrespondenz vom 11. Mai 2025 habe der Beschwerdeführer ihm vielmehr die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens angedroht, je nach Reaktion und Benehmen des Schuldners. Es möge zwar zutreffen, dass das Inaussichtstellen eines Betreibungsverfahrens an sich noch kein missbräuchliches Verhalten darstelle. Die Aussage des Beschwerdeführers, die Einleitung von der Reaktion und vom Benehmen des Schuldners abhängig zu machen, deute hingegen darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer nicht um eine allfällige Bezahlung gehe, sondern um ein gesamtheitliches Verhalten des Schuldners. Der Beschwerdeführer selbst führe in seiner Stellungnahme aus, dass er seit geraumer Zeit Ziel von digitalen Übergriffen sei, welche er konkret mit dem Schuldner in Verbindung bringe. Er habe aus diesem Grund ein Strafverfahren gegen den Schuldner und F._____ bei der Staatsanwaltschaft Baden laufen. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Schuldner bereits in der Vergangenheit gegen den Beschwerdeführer (als Vertreter der damaligen Gläubigerin im Verfahren BE.2024.12) erfolgreich gegen eine Schikanebetreibung vorgegangen sei. Daraus könne zwar nicht geschlossen werden, dass eine neuerliche Betreibung gleichermassen rechtsmissbräuchlich erfolge, jedoch könne den diesbezüglichen Akten entnommen werden, dass der Schuldner

und der Beschwerdeführer bereits dazumal in Rechtsstreitigkeiten verwickelt gewesen seien und der Beschwerdeführer versucht habe, sich durch behauptete Gegenforderungen der Rückzahlung einer Forderung zu entziehen. Indem der Beschwerdeführer erneut keine Nachweise zu seiner behaupteten Forderung vorlegen könne oder wolle, sei unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände wiederum von Rechtsmissbrauch seinerseits auszugehen. Werde festgestellt, dass eine Betreibung nichtig sei, gebe das Betreibungsamt Dritten von der Betreibung keine Kenntnis (Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG). Um dies sicherzustellen, habe das Betreibungsamt im Betreibungsregister einen entsprechenden Vermerk anzubringen, welcher auf die Tatsache hinweise, dass die Betreibung Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfe. Da ein rechtsmissbräuchliches Handeln des Beschwerdeführers i.S.v. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG vorliege, sei es angezeigt, ihm Verfahrenskosten von Fr. 500.00 aufzuerlegen.

E. 2.1.1

Die Vorinstanz stellte mit Entscheid vom 18. August 2025 fest, dass die Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamts Q.____ (Zahlungsbefehl vom

E. 2.1.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen in seiner Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts vor, die Vorinstanz habe durch einseitige und unvollständige Würdigung seiner Eingaben gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verstossen. Darüber hinaus seien die Gleichbehandlung der Parteien (Art. 53 ZPO) verletzt und die Waffengleichheit (Art. 6 EMRK) missachtet worden. Die gebotene Unparteilichkeit des Gerichts sei somit nicht gewährleistet gewesen. Weiter habe die Vorinstanz ihn aufgefordert, vertrauliche Projektdetails

- 7 - offenzulegen. Nach Art. 160 ff. ZPO bestehe zwar eine Mitwirkungspflicht, welche sich jedoch auf prozessrelevante Tatsachen beschränke. Geschäftsgeheimnisse seien ausdrücklich geschützt; Art. 156 ZPO räume ein Zeugnisverweigerungsrecht ein; Art. 162 OR schütze Geschäftsgeheimnisse umfassend. Die Offenlegung interner Projektdaten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der eingeklagten Forderung stünden, sei weder rechtlich erforderlich noch zumutbar. Schliesslich entbehre die Kostenaufgabe jeder sachlichen Grundlage und sei unverhältnismässig. Gemäss Art. 5 Abs. 2 BV sei staatliches Handeln dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit verpflichtet. Sie verletze zudem den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 EMRK). Er habe während des gesamten Verfahrens in Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben gehandelt (Art. 52 ZPO). Die Kostenaufgabe stelle daher eine willkürliche Entscheidung i.S.v. Art. 9 BV dar.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission vom 22. August 2025 mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheids, wonach die von ihm gegen den Schuldner erhobene Betreibung rechtsmissbräuchlich sei, nicht hinreichend auseinander. Insbesondere legt er mit keinem Wort dar, weshalb die Vorinstanz aus seiner Sicht zu Unrecht die gegen den Schuldner angebotene Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamts Q.____ (Zahlungsbefehl vom 2. Juni 2025) als nichtig betrachtet haben soll. Vielmehr beschränkt er sich darauf, stichwortartig die Verletzung diverser verfahrensrechtlicher Grundsätze durch die Vorinstanz zu rügen, ohne auch nur ansatzweise darzulegen, wodurch die Vorinstanz diese

Grundsätze konkret verletzt haben soll. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. August 2025 genügt den in E. 1.2 genannten Anforderungen an eine Beschwerde i.S.v. Art. 18 Abs. 1 SchKG insoweit folglich nicht. Damit ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe ihn aufgefordert, vertrauliche Projektdetails offenzulegen, geht fehl. In den vorinstanzlichen Akten findet sich keine entsprechende Verfügung. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeergänzung vom 26. August 2025 stützte die Vorinstanz ihren Entscheid gerade auf die ihr vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel. Die als Beilage zur Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2025 eingereichte Rechnung vom 11. Mai 2025 soll Leistungen für den Schuldner und die Familie [...] in den Jahren 2021 bis 2024 im Zusammenhang mit der "Konzeption, Planung, Durchführung von Reisen, Abklärungen sowie allen weiteren projektbezogenen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt C._____ in R._____ und der D._____ in S._____ und verschiedenen anderen Arbeiten (siehe Email Kommunikation)" umfassen. Wie die Vorinstanz in E. 2.4 des angefoch-

- 8 - tenen Entscheids zutreffend ausführte, genügt diese Rechnung – in welcher die (angeblich) vom Beschwerdeführer erbrachten Leistungen lediglich pauschal mit "Projektmanagement, Reisen, Vor-Ort-Termine, Recherche, Kommunikation, Netzwerkaufbau, Beweise Arbeitsprotokolle, Emails zwischen ihnen und mir, Auto, Zeugenaussagen schriftlich E._____, usw." beschrieben wurden – für sich allein nicht, um den Bestand der vom Beschwerdeführer in Betreuung gesetzten Forderung von Fr. 16'450.00 auch nur ansatzweise zu untermauern. Bei einer Rechnung in dieser Höhe und über einen so langen Zeitraum für verschiedenartige Tätigkeiten wäre zumindest zu erwarten, dass diese nähere Angaben zu den einzelnen Leistungen wie Datum, Leistungsart, Zeitaufwand, Stundenansatz und Teilbeitrag enthalten würde. Schliesslich hatte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme an die Vorinstanz vom 1. Juli 2025 auch nicht ansatzweise substantiiert dargelegt, welche entgeltlichen Leistungen er für den Schuldner bzw. dessen Familie erbracht haben soll. Der ebenfalls verurkundete "Print Screen" aus dem E-Mail-Programm des Beschwerdeführers gibt ebenfalls keinerlei Hinweise auf die konkreten, vom Beschwerdeführer erbrachten Leistungen und das ihm dafür jeweils zustehende Entgelt, was für den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung sprechen würde. Anderweitige Belege für die von ihm erbrachten Leistungen, wie z.B. die in E. 2.4 des vorinstanzlichen Entscheids aufgeführten, hat der Beschwerdeführer der Vorinstanz ebenfalls nicht vorgelegt. Dass durch die Einreichung solcher Beweismittel die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers oder Dritter, insbesondere Geschäftsgeheimnisse gefährdet worden wären, machte der Beschwerdeführer sodann im vorinstanzlichen Verfahren nicht geltend, so dass die Vorinstanz auch nicht gemäss Art. 156 ZPO die erforderlichen Massnahmen zum Geheimnisschutz treffen konnte. Nach der allgemeinen Regel der Beweislastverteilung (vgl. Art. 8 ZGB) hat der Beschwerdeführer somit die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Die Beschwerde ist deshalb in Bezug auf die eingangs erwähnte Rüge abzuweisen.

E. 2.4.1

Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 22. August 2025, dass ihm die Vorinstanz die Kosten des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 500.00 auferlegt hat. Diese entbehre jeder sachlichen Grundlage und sei unverhältnismässig. Vielmehr habe er während des gesamten Verfahrens im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben gehandelt. Die Kostenaufgabe sei deshalb ersatzlos aufzuheben.

E. 2.4.2

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor den kantonalen betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörden (Art. 17 f. SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteient-

- 9 - schädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter jedoch Bussen bis zu Fr. 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG). Als böse oder mutwillige Prozessführung gelten insbesondere reine Verzögerung, Handeln wider Treu und Glauben oder Rechtsmissbrauch, indem eine Partei unbekümmert um ein konkretes Rechtsschutzinteresse alle Rechtsbehelfe unnütz ausschöpft (Urteil des Bundesgerichts 5A_825/2015, 5A_919/2015 vom 7. März 2016 E. 5.1; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 26 zu Art. 20a SchKG). Die vom Beschwerdeführer angegebene Betreuung Nr. xxx des Betriebsamts Q._____ ist nach dem oben Gesagten als Schikanebetriebsung zu betrachten, welche rechtsmissbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und damit nichtig ist. Das Festhalten an dieser Betreuung im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren, ohne den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung auch nur ansatzweise substantiiert darzulegen und zu belegen, verstösst unter den gegebenen Umständen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB, Art. 52 Abs. 1 ZPO). Dieses Vorgehen ist als mutwillig i.S.v. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG zu bewerten. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Kosten des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens auferlegt hat. Deren Höhe von Fr. 500.00 liegt im unteren Bereich des in § 21 Abs. 2 Gebühd für aufsichtsrechtliche Verfahren vorgesehenen Gebührenrahmens, der sich von Fr. 200.00 bis Fr. 2'000.00 erstreckt, und erscheint als angemessen. Soweit sich die vorliegende Beschwerde gegen die vorinstanzliche Kostenaufgabe richtet, ist sie deshalb ebenfalls abzuweisen.

E. 2.5

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 3

Auf das Erheben von Kosten für das Beschwerdeverfahren vor der Schuldbetriebs- und Konkurskommission ist zu verzichten (vgl. E. 2.4.2 oben). Sollte der Beschwerdeführer der Schuldbetriebs- und Konkurskommission künftig weitere Beschwerden von der Art der vorliegenden einreichen, müsste er indessen mit der Auferlegung einer Busse bis zu Fr. 1'500.00 sowie der Verfahrenskosten rechnen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG).

- 10 - Die Schuldbetriebs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.